

den, der nach ihm die meisten Stimmen gehabt hat, gestimmt haben würden. Ich bin der Meinung, daß in diesem Falle die Vorschriften des Gesetzes so streng anwenden zu wollen, während wir es in einem andern Falle nicht gethan haben, ganz gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit wäre, und diese Rücksicht bestimmt mich zu wünschen, daß der Abg. Sommer nun definitiv zugelassen werden möge.

Abg. Hering: Zur Rechtfertigung der von mir vorhin ausgesprochenen Ansicht muß ich mir noch ein Paar Worte erlauben. Mir scheint eben das Gesetz nicht bloß eine achttägige Frist zu geben, sondern auch zu wollen, daß innerhalb dieser acht Tage jeden Tag den Stimmberechtigten Zeit gegeben werde, ihre Stimmzettel zu holen. Man darf den Paragraphen nicht aus dem Gesetze herausreißen, sondern man muß ihn in Verbindung mit den übrigen Paragraphen betrachten und beurtheilen. Ich habe zwar schon in der Abtheilung darauf hingewiesen, sehe mich aber veranlaßt, dies nochmals öffentlich zu thun. Es heißt im 10. Paragraphen: Sofort nach erfolgter Publication einer solchen Verordnung haben die Gemeindeobrigkeiten, ohne weitere Veranlassung dazu zu erwarten, mittelst öffentlichen Anschlags eine Aufforderung zu erlassen, der zufolge diejenigen Stimmberechtigten aus der Gemeinde, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, binnen einer Frist von acht Tagen sich anmelden und über ihre Stimmberechtigung auszuweisen haben. Ferner heißt es in §. 11: „Zur Annahme dieser Anmeldungen und zur Aushändigung der Stimmzettel hat die Gemeindeobrigkeit für die einzelnen Ortschaften den Gemeinderath zu beauftragen.“ §. 12 sagt: „Die angemeldeten Stimmberechtigten werden, und zwar für die Abstimmung zu den Wahlen in die erste und in die zweite Kammer gesondert, in ein deshalb anzulegendes Verzeichniß eingetragen.“ Und in §. 13 heißt es endlich: „Die Eingetragenen erhalten bei ihrer Anmeldung in geeigneter Weise beglaubigte Stimmzettel.“ Die Stimmberechtigten können sich alle Tage anmelden, sie müssen also auch alle Tage Stimmzettel erhalten können; es geht ganz klar aus den Worten des Gesetzes hervor, daß, wenn eine achttägige Frist bestimmt ist, auch alle Tage während derselben Stimmzettel ausgegeben werden müssen.

Abg. Heisterberg: Ich habe auch die Behauptung aufstellen wollen, daß gerade der §. 10 mit ausdrücklichen Worten die Vorschrift enthält, es müsse acht Tage lang Gelegenheit geboten sein, die Stimmzettel abzugeben. Wenn da steht, daß man sich während einer Frist von acht Tagen anzumelden hat, so muß an jedem der acht Tage auch Gelegenheit geboten sein, eine Anordnung, welche höchst nöthig ist, wenn man die Gewerbsverhältnisse der Leute betrachtet, die sehr oft an einem, an zwei, an sechs Tagen behindert sind, ihre Stimmzettel abzugeben und sie nur an einem Tage abgeben können. Uebrigens habe ich noch zu bemerken, daß sich die Verhältnisse bei dem Abg. Sommer nicht gleich günstig gestalten, wie bei der Rosenhauer'schen Wahl. Bei der Rosenhauer-

schen Wahl ist das Versähen an einem Orte begangen worden, der eine sehr geringe Bevölkerung hatte und wo man durchaus nicht annehmen konnte, daß die Personen, die sich noch hätten anmelden können, so zahlreich gekommen wären, um die Wahl zu alteriren; dagegen handelt es sich hier um eine Zahl von 1193 Köpfen, und bei diesen läßt sich wohl annehmen, daß noch 50 Stimmberechtigte mehr hätten erscheinen können, wenn eine gehörige Bekanntmachung erlassen worden wäre.

Abg. Haberkorn: In der gestrigen Sitzung der Vorstände der Abtheilungen habe ich mich auch dafür erklärt, daß der Abg. Sommer definitiv zugelassen werde. Ich halte es für nothwendig, ganz kurz den Grund anzugeben, warum dies von mir geschehen ist, ich fühle mich dazu um so mehr veranlaßt, weil der Referent, Abg. Guno, sich darauf bezogen hat, daß die Abtheilungsvorstände erklärt hätten, §. 10 wäre nicht präceptiv genug. Ich für meine Person bin darüber nicht in Zweifel, daß die gesetzlichen Bestimmungen in §. 10 derartig auszulegen sind, daß allen Stimmberechtigten eine achttägige Frist zur Abholung der Stimmzettel gegönnt werden muß, ich wünschte auch nicht, daß in dieser Kammer gegen diesen Punkt gerade Einwendungen erhoben würden, denn gälte diese Vorschrift nicht, dann würde die Freiheit der Stimmberechtigten wahrhaft unverantwortlich beeinträchtigt werden. Es ist aber ein anderer Grund gewesen, weshalb ich mich dafür entschieden habe. Ich glaube, wir würden mit ungleichem Maaße messen, wenn die Mehrheit, unter welcher ich mich nicht befand, auf einer Seite gestern den Abg. Rosenhauer definitiv zuließ, während wir, wo ein ähnlicher, ja ich möchte sagen ganz derselbe Fall vorliegt, heute einen andern Abgeordneten ausschließen wollten. Bloß deshalb, weil einmal die Kammer bei einem Abgeordneten von der gesetzlichen Regel abgewichen ist und wir auch im Uebrigen, um nur die Kammer zu Stande zu bringen, liberale Grundsätze angewendet haben, nur deshalb, und lediglich deshalb habe ich mich dafür entschieden, daß man den Abg. Sommer definitiv zulasse.

Abg. Hähnel: Ich bin auch ganz damit einverstanden, daß nach §. 10 des Wahlgesetzes eigentlich eine volle achttägige Frist den Stimmberechtigten freigelassen bleiben muß, um ihre Stimmzettel abzuholen, ich glaube aber allerdings nicht, daß diese Vorschrift dergestalt präceptiv ist, daß, wenn eine Behörde anstatt der ganzen acht Tage zwei Tage zur Abholung namhaft macht, und wenn diese zwei Tage namentlich am Ende der achttägigen Frist liegen, daß man eine Nullität in dem Verfahren finden könne, weil es jedem Stimmberechtigten unbezweifelt frei steht, sich gegen dieses Verfahren zu regen und sich darüber zu beschweren. Es ist Niemandem die Beschwerde abgeschnitten worden, wenn er gekommen wäre und gesagt hätte, diese zwei Tage kann ich gerade nicht meine Stimmzettel abholen, ich verlange, daß ich innerhalb der achttägigen Frist an jedem Tage ihn abholen kann. Ich